

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Geltungsbereich

Der Lieferant anerkennt die AEB der Häni + Co. AG, 3296 Arch (im Folgenden: Bestellerin) für laufende Lieferungen sowie den weiteren Geschäftsverkehr. Die AEB gelten auf unbestimmte Zeit, solange sie nicht von den Parteien durch schriftliche Vereinbarung geändert werden. Wo die AEB der Bestellerin keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts sowie andere schweizerische Gesetze und Verordnungen. Diesen AEB widersprechende Verkaufskonditionen oder AGB beanspruchen keine Geltung. In Zweifelsfällen oder bei Widersprüchen gelten die AEB der Bestellerin. Die Gültigkeit anderer AGB erfordern die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Bestellerin.

Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine Bestimmung als von Anfang an wirksam vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

2. Bestellung

Bestellungen erfolgen schriftlich unter Verwendung des Bestellformulars der Bestellerin. Allfällige mündliche Abmachungen, Ergänzungen und Änderungen sind durch diese schriftlich zu bestätigen, damit sie Gültigkeit erlangen. Sämtliche Schriftstücke sind mit der Bestellnummer zu versehen.

3. Auftragsbestätigung

Der Lieferant bestätigt die Bestellung schriftlich als Auftragsbestätigung. Deren Ausbleiben innert nützlicher Frist gilt als Annahme der Bestellung zu den darin enthaltenen Bedingungen. Der Lieferant hat der Bestellerin unverzüglich mitzuteilen, wenn er die Bestellung ablehnen will. Ohne schriftliche Zustimmung der Bestellerin ist eine Weitervergabe der Aufträge unzulässig.

4. Preise

Anderslautende Vereinbarung vorbehalten gelten die genannten Preise auf der Bestellung als Festpreise und sind abschliessend. Bei Bestellung ohne festen Preis oder mit Richtpreisangabe bleibt die Preisgenehmigung durch die Bestellerin nach Erhalt der Bestätigung bzw. der Rechnung vorbehalten. Mehrauslagen des Lieferanten infolge Nichtbeachtens der Instruktionen der Bestellerin und sich daraus ergebende Mehrkosten durch fehlerhafte Lieferungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Gleiches gilt für in der Bestellung oder Auftragsbestätigung nicht vorgesehene Kosten.

5. Lieferung, Erfüllungsort, Nutzen und Gefahr

Als Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Vertrag gilt das Domizil der Bestellerin (Warenannahme!) in Arch. Wenn nicht anders vereinbart, gehen Nutzen und Gefahr mit der Übergabe der Ware am Werk der Bestellerin auf diese über. Ist eine Abnahme vereinbart oder nötig, gehen Nutzen und Gefahr nach Vornahme der Abnahme auf die Bestellerin über.

Versand und Transport erfolgen auf Gefahr und Risiko des Lieferanten. Die Ware ist durch den Lieferanten bis zum Übergang von Nutzen und Gefahr angemessen gegen Verlust und Beschädigung zu versichern. Die Überbindung der Transportversicherungskosten auf die Bestellerin bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung derselben. Die allfällige Geltung von Incoterms oder ähnlicher Klauseln ist schriftlich zu vereinbaren. Teillieferungen und Vorauslieferungen bedingen die vorgängige schriftliche Zustimmung der Bestellerin. Jede Lieferung beinhaltet auch die Übergabe der Versandpapiere. Die Lieferung gilt erst mit der ordnungsgemässen Quittierung der Lieferscheine als erfolgt. Bei Nichtannahme der Ware lagert diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

6. Lieferverzug

Der Liefertermin ist schriftlich auf Bestellung und Auftragsbestätigung festzuhalten. Eine Verlängerung der Lieferfrist erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bestellerin. Muss der Lieferant annehmen, dass er mit der Lieferung ganz oder teilweise in Verzug gerät, hat er dies der Bestellerin unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Verzugsdauer mitzuteilen. Die Mitteilung hat keinen Einfluss auf den Eintritt des Verzuges. Die gesetzlichen Verzugsfolgen werden dadurch nicht gehemmt.

Bei Verzug des Lieferanten hat die Bestellerin diesem unverzüglich mitzuteilen, ob sie an der Lieferung festhalten oder darauf verzichten will. Ein neuer Liefertermin ist durch den Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Die Nichteinhaltung des Liefertermins berechtigt die Bestellerin nebst dem Recht die Erfüllung des Vertrages zu verlangen zur Geltendmachung einer Konventionalstrafe in Höhe von 50 % des Auftragsvolumens. Die Geltendmachung von Schadenersatz (inkl. Mangelfolgeschaden) sowie die Verrechnung desselben mit Forderungen des Lieferanten bleibt vorbehalten.

Auf das Ausbleiben notwendiger Vorbereitungshandlungen oder das Unterlassen der gehörigen Mitwirkung kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er solche vorgängig schriftlich verlangt und deren Ausbleiben schriftlich gerügt hat.

7. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung ist, anderslautende Vereinbarungen vorbehalten, unverzüglich nach Versand der Ware zuzustellen. Die Zahlung erfolgt in jedem Fall erst nach erfolgter Lieferung. Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgt die Zahlung in der zweiten Hälfte des dem Empfang der Ware folgenden Monats abzüglich 2% Skonto.

8. Prüfung und Mängelrüge

Die Bestellerin hat die Ware nach Entgegennahme zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel schriftlich mitzuteilen. Sie ist hierfür an keine Frist gebunden. Die Vorbehaltlose Zahlung, allfällige Werkabnahmen und anderes Verhalten der Bestellerin gelten in keinem Fall als Verzicht auf Erhebung der Mängelrüge.

Beanstandete Teile bleiben bis zum mangelfreien Ersatz oder Wandelung des Kaufvertrages zur Verfügung der Bestellerin. Nach Ersatz stehen sie dem Lieferanten zur Verfügung und sind diesem auszuhändigen.

9. Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet die Mängelfreiheit der Ware und haftet für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware zum vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Lieferant haftet für das Vorhandensein zugesicherter Eigenschaften sowie dafür, dass die Lieferung den bestellten Leistungen auf Spezifikationen entspricht. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die vom Zulieferer hergestellten Teile. Der Liefergegenstand hat sämtlichen privat- und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, Verbandsreglementen, Branchenvorschriften zu entsprechen; explizit gewährleistet der Lieferant, dass die Ware folgenden Vorschriften entspricht: RoHS, REACH und conflict minerals.

Die Garantiefrist beträgt mindestens 12 Monate. Sie kann im Einzelfall schriftlich verlängert werden. Die Garantiefrist beginnt mit der Übernahme im Werk der Bestellerin zu laufen, bei solchen Gegenständen, die nicht unmittelbar nach Übernahme in Betrieb genommen werden, erst nach erfolgter Inbetriebnahme. Die Inbetriebnahme ist dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen. Wurde eine formelle Abnahme vereinbart, beginnt die Garantiefrist mit der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls. Die Garantiefrist verlängert sich um die Dauer, während welcher die Anlage nicht in Betrieb stand.

Der Bestellerin stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Eine Freizeichnung ist ausgeschlossen. Die Bestellerin entscheidet über die Ausübung eines allfälligen Ersatzlieferungsanspruches. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Bestellerin steht dem Lieferanten kein Nachleistungsrecht zu. Entscheidet sich die Bestellerin für die Behebung des Mangels oder eine Ersatzlieferung, verpflichtet sich der Lieferant zur kostenlosen Mängelbehebung vor Ort bzw. zur Lieferung und evtl. Montage mangelfreier Ersatzobjekte. Die Weigerung des Lieferanten oder Dringlichkeit ermächtigt die Bestellerin, die Mängel selber oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten beheben zu lassen. Für Ersatzlieferung und Mängelbehebung leistet der Lieferant in gleicher Weise Gewähr. Vorbehalten bleiben in jedem Fall Schadenersatzforderungen der Bestellerin (inkl. Mangelfolgeschaden).

10. Compliance

Der Lieferant verpflichtet sich, den Verhaltenskodex (unter: www.hanitec.ch) der Bestellerin zu akzeptieren und die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln.

Für den Fall, dass sich der Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoss soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstössen getroffen wurden, behält sich die Bestellerin das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen. Schadenersatzansprüche bleiben in jedem Fall vorbehalten.

11. Vertraulichkeit, Geheimhaltung

Die Parteien behandeln sämtliche Informationen, welche ihnen durch die vertragliche Zusammenarbeit zugehen vertraulich. Die Geschäftsbeziehung und deren Inhalt ist Dritten gegenüber geheim zu halten.

12. Eigentums- und Immaterialgüterrechte

Mit dem Eigentum an den gelieferten Gegenständen räumt der Lieferant der Bestellerin sämtliche damit zusammenhängende Nutzungsrechte ein. Der Lieferant bestätigt, dass keine Eigentums- oder Immaterialgüterrechte Dritter an den gelieferten Gegenständen bestehen über deren Verwendung er nicht befugt ist, sowie dass durch die Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. In jedem Fall ist die Bestellerin durch den Lieferanten gegen Klagen und Begehren Dritter schadlos zu halten.

Sämtliche Unterlagen der Bestellerin wie Pläne, Zeichnungen, Muster usw., welche dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an diesen Gegenständen und Unterlagen verbleiben bei der Bestellerin. Der Lieferant hat die Gegenstände und Unterlagen sowie sämtliche Abschriften und Kopien auf Verlangen der Bestellerin unverzüglich an diese herauszugeben. Bei Abschluss oder Scheitern der Geschäftsbeziehung sind die Gegenstände und Unterlagen aufzufordert zurückzugeben.

13. Informations- und Aufklärungspflichten

Die Parteien machen sich gegenseitig und rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind. Weiter informieren sich die Parteien rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsmässige Erfüllung in Frage stellen oder zu unzumutbaren Lösungen führen können.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten zwischen Bestellerin und Lieferant ist CH-2500 Biel. Die Bestellerin kann den Lieferanten jedoch auch an dessen Sitz belangen.